

Allerhöchste Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Sachsen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. c.
verordnen auf Grund und zur Ausführung des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (Gesetz-Samm. S. 197 ff.) für die Provinz Sachsen nach Anhörung des Provinzial-Landtages, was folgt:

Zu § 22 Ziffer 1.

§ 1. Beim Fischfang in nicht geschlossenen Gewässern finden folgende Vorschriften Anwendung:

- 1) die Fischerei auf Fischzäunen ist verboten.
- 2) Fische der nachbenannten Arten dürfen nicht gefangen werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen, nicht mindestens folgende Länge haben:
Stör (Acipenser sturio) 100 Centimeter,
Lachs (Salmo, Salmo salar) 50 Centimeter,
Große Maräne (Mabue-Maräne, Coregonus maraena) 40 Centimeter,
Zander (Santbar, Lucio-perca sandra), Raibsen (Raapfen, Raapf, Schieb, Aspius vorax), Aal (Anguilla vulgaris) 35 Centimeter,
Hecht (Esox lucius), Barbe (Barbus fluviatilis), Wei (Brachsen, Brasse, Abramis brama), Bachforelle (Meerforelle, Silberlachs, Stranblach, Trum, Salmo trutta), Maifisch (Aste, Clupea alosa), Finte (Clupea finta), Karpfen (Cyprinus carpio) 28 Centimeter,
Döbel (Squalus cephalus), Aalnd (Merling, Idus melanotus), Schlei (Tinca vulgaris), Schnepf (Schnäpel, Coregonus oxyrinchus), Forelle (Salmo fario), Aich (Welsch, Thymallus vulgaris) 20 Centimeter,
Karausche (Carassius vulgaris), Flöge (Rothkang, Leuciscus rutilus), Barsch (Percio fluviatilis), kleine Maräne (Coregonus abula), Rotzeyer (Scardinius erythrophthalmus) 15 Centimeter,
Krebs (gemeiner Flußkreb, Astacus fluviatilis) 10 Centimeter.
- 3) Fischzäune, in welchen Fische der unter Ziffer 2 bezeichneten Arten, welche das darselbst vermerkte Maß nicht erreichen, sind, wenn sie lebend in die Gewalt des Fischers fallen, sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht wieder in das Wasser zu setzen.
- 4) Zum Weiden der zur Fischzucht dienenden Gewässer kann die Aufsichtsbehörde (§ 46 des Gesetzes) einzelnen Fischereiberechtigten das Fangen von Fischen und Krebsen unter dem in Ziffer 2 bestimmten Maße zeitweilig und unwiderruflich gestatten.

§ 2. Vorbehaltlich der im § 27 des Fischereigesetzes und im vorstehenden § 1 Ziffer 4 angegebenen Ausnahmen dürfen Fischzäune und Fische der im § 1 Ziffer 2 bezeichneten Arten unter dem darselbst angegebenen Maße weder selbgeboten, noch verkauft, noch versandt werden, ohne Unterschied, ob sie aus geschlossenen oder nicht geschlossenen Gewässern gewonnen sind.

Zu § 22 Ziffer 2.

§ 3. Geschlossene Gewässer sind einer Schonzeit nicht unterworfen. Alle nicht geschlossenen Gewässer unterliegen einer wöchentlichen und einer jährlichen Schonzeit.

§ 4. Die wöchentliche Schonzeit erstreckt sich auf die Zeit von Sonnenuntergang am Sonntag bis Sonnenuntergang am Montag. Während der Dauer der wöchentlichen Schonzeit ist jede Art des Fischfanges in nicht geschlossenen Gewässern verboten.

Die Bezirks-Regierung ist jedoch ermächtigt, den Fischern, welche die sogenannte stille Fischerei ohne ständige Einrichtungen mit Segeln, Reusen, Köbden oder Angeln betreiben, es zu gestatten, daß die ausgelegten Gezeuge während der wöchentlichen Schonzeit nachgesehen, ausgenommen und wieder ausgelegt werden, wenn daraus nachtheilige Hindernisse für den Zug der Wanderfische nicht zu befürchten sind.

Auch kann das Angeln mit der Ruthe während der wöchentlichen Schonzeit, jedoch mit Ausschluß der Winterschonzeit (§ 5), von der Bezirks-Regierung gestattet werden.

§ 5. Die jährliche Schonzeit tritt entweder im Winter oder im Frühjahr ein und erstreckt sich im Winter auf die Zeit vom 15. October bis zum 14. December und im Frühjahr auf die Zeit vom 10. April bis zum 9. Juni.

Eine und dieselbe Strecke eines Gewässers soll nur einer jährlichen Schonzeit unterworfen sein.

§ 6. Die Winterschonzeit findet Anwendung auf nachfolgende für den Laich der Salmoniden geeignete Gewässer:

- I. im Regierungsbezirk Magdeburg:
1) auf sämtliche Gewässer in der Grafschaft Bernigerode,
2) auf die Bode und ihre sämtlichen Nebengewässer von Quedlinburg an aufwärts;
- II. im Regierungsbezirk Merseburg:
1) auf sämtliche Gewässer im Mansfelder Gebirgsstreife und in den Kreisen Sangerhausen und Schwarzberga,
2) auf die Nebengewässer der Anstret, mit Ausschluß der Wipper und Helme,
3) auf die weiße Elster und ihre sämtlichen Nebengewässer;

III. auf sämtliche Gewässer des Regierungsbezirks Erfurt.

Die Bezirks-Regierung ist ermächtigt, einzelne der unter Ziffer I. 1, Ziffer II. 1 und Ziffer III. erwähnten Gewässer im Falle des Bedürfnisses von der Winterschonzeit auszunehmen. Alle nicht geschlossenen Gewässer, welche der Winterschonzeit nicht unterworfen sind, unterliegen der Frühjahrschonzeit.

Dieselbe Stelle der Gewässer, von welcher an aufwärts die Winterschonzeit und abwärts die Frühjahrschonzeit beginnt, soll, soweit erforderlich, durch örtliche, von der Staats-Regierung herzustellende Merkmale kenntlich gemacht werden.

§ 7. Für die Dauer der jährlichen Schonzeit ist in den derselben unterworfenen Strecken der Gewässer jede Art des Fischfanges verboten, soweit nicht die nachfolgende Ausnahme eintritt.

Die Bezirks-Regierung ist ermächtigt, den Betrieb der Fischerei in den der Frühjahrschonzeit unterworfenen Gewässern an drei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche zu gestatten, soweit nicht dringende Rücksichten auf Erhaltung des Fischbestandes entgegenstehen. Bei dieser ausnahmsweisen Gestattung ist jedoch die Verwendung solcher an sich erlaubter Fangmittel auszuschließen, welche vorzugsweise geeignet sind, die junge Fischbrut zu zerstören.

Die näheren Vorschriften hierüber sind eintretenden Falls im Wege der Polizei-Verordnung zu erlassen.

Der Betrieb der Fischerei vermittelt ständiger Einrichtungen (Wehre, Ränne, Selbstfänge für Lachs und Aal, feststehende Negvorrichtungen, Sperrnetze u. s. w.), in welchen vermittelst schwimmender oder am Ufer oder Fußbette befestigter oder verankerter Netze oder Reusen (Hamen u. s. w.) darf während der jährlichen Schonzeit in keinem Falle gestattet werden.

Ausschließlich für den Fang von Lachsen, Lachsforellen, Finten, Maifischen und Sinteren kann während der Frühjahrschonzeit die in Alinea 2 erwähnte dreitägige Frist bis zu höchstens fünf Tagen einer jeden in die Schonzeit fallenden Woche von der Bezirks-Regierung erstreckt werden.

§ 8. Während der Dauer der in den §§ 4 bis 6 vorgeschriebenen wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten müssen die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht befestigten ständigen Fischereivorrichtungen in nicht geschlossenen Gewässern hinweggeräumt oder abgestellt sein (§ 28 des Gesetzes).

§ 9. Die §§ 3 Alinea 2 bis § 7 finden auf den Krebsfang keine Anwendung. In der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai ist der Fang von Krebsen in allen nicht geschlossenen Gewässern verboten. Gelangen Krebse während der angeordneten Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen.

Zu § 22 Ziffer 3.

§ 10. Beim Fischfang in nicht geschlossenen Gewässern ist verboten:
1) die Anwendung schädlicher oder explosiver Stoffe (giftiger Köder oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder anderer Sprengmittel u. s. w. (§ 21 des Gesetzes));
2) die Anwendung von Mitteln zur Verwundung der Fische, als: Fellen mit Schlagseilen, Gabeln, Kalkparten, Speere, Stacheln, Stangen, Schießmaschinen u. s. w. Der Gebrauch von Angeln ist gestattet. Die Verwendung von Speeren und Eisen (nicht jedoch der Kalkparten) kann zum Zwecke des Kalfangs von der Bezirks-Regierung in dringenden Fällen und nöthigenfalls unter Festsetzung einer bestimmten Konstruktion für dieses Fangmittel ausnahmsweise gestattet werden;

3) das Zusammenbringen der Fische vermittelst Netzen oder Fackeln.

§ 11. Ohne Erlaubnis der Aufsichtsbehörde dürfen nicht geschlossene Gewässer zum Zwecke des Fischfanges weder abgedämmt, noch abgelassen oder ausgeschöpft werden.

§ 12. Fischwehre, Fischräume und damit verbundene sogenannte Selbstfänge für Lachs und Aal dürfen außer dem Falle einer bestehenden Verletzung nicht neu angelegt werden.

Zu § 22 Ziffer 4.

§ 13. Nach Ablauf von 3 Jahren, von Erlaß dieser Verordnung an gerechnet, dürfen beim Fischfang in nicht geschlossenen Gewässern vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahme keine Fangnetze (Netze) und Gesetze jeder Art und Benennung) angewendet werden, deren Oeffnungen (Maschen) im nassen Zustande an jeder Seite (von Knoten zu Knoten) nicht mindestens eine Breite von 2,5 Centimeter haben.

Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Theile oder Abtheilungen der Fanggeräte. Die Bezirks-Regierung ist ermächtigt, Ausnahmen von dieser Vorschrift im Falle des Bedürfnisses für bestimmte Arten von Fanggeräten zuzulassen.

Fanggeräte, welche ausschließlich für den Fang von Aal bestimmt sind, dürfen eine Breite der Oeffnungen von mindestens 1,5 Centimeter haben.

§ 14. Ohne Erlaubnis der Aufsichtsbehörde (§ 46 des Gesetzes) dürfen am Ufer eines stehenden Gewässers oder im Fußbette befestigte oder verankerte nicht ständige Fischereivorrichtungen (Hamen u. s. w.) oder schwimmende Netze sich niemals weiter, als über die Hälfte des Wasserlaufs in seiner Breite, bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande vom Ufer aus gemessen, erstrecken.

Mehrere derartige Fischereivorrichtungen dürfen gleichzeitig auf derselben oder auf der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander angeordnet oder angebracht sein, welche mindestens das Dreifache der Längenausdehnung des größten Netzes beträgt.

Zu § 22 Ziffer 5.

§ 15. Der Betrieb der Fischerei in schiffbaren Gewässern darf die Schiffsahrt nicht hindern oder stören.

Netze oder schwimmende Fischereivorrichtungen und alle sonstigen Fanggeräte müssen so aufgestellt oder ausgelegt sein, daß die freie Fahrt der Schiffe und Fähren, sowie der Wasserabfluß in nachtheiliger Weise nicht behindert wird.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, insofern dieselben nicht den Strafbestimmungen des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (§ 9 ff.) oder des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark Reichsmünze oder Haft bestraft.

Zugleich kann auf Einziehung der bei der Ausübung der Fischerei verwandten unzulässigen Fanggeräte erkannt werden.

§ 17. Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung über die Schonzeiten in den §§ 3 bis 7 und § 9, über verbundene Fangmittel in den §§ 10 bis 12, über die Beschaffenheit erlaubter Fangnetze und über die Beschränkungen in der Benutzung derselben in den §§ 13 und 14 für diejenigen Gewässer oder Strecken derselben ganz oder theilweise außer Kraft zu setzen, welche nicht ausschließlich Unterer Hoheit unterworfen sind.

§ 18. Alle auf den Gegenstand dieser Verordnung bezüglichen, auf Befehl oder Veranlassung der Behörden erlassenen Verfügungen, soweit sie den Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehen, außer Kraft.

Urnlich unter Unserer Höchstseignenhandigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insege.

Gegeben Berlin, den 2. November 1877.
(L. S.) Wilhelm. Friedenthal.

Bekanntmachung.

die Unterbrechung der Frühjahrs-Schonzeit für Fische betr.
Auf Grund des § 7 Absatz 2, 5 und 6 der Allerh. Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Sachsen vom 2. November v. J., wollen wir hiermit, jedoch nur für die Jahre 1878 und 1879, gestatten, daß unter sorgfältiger Beachtung der in § 1 der ausgedachten Verordnung gegebenen Vorschriften in der Saale und Elbe an drei Tagen jeder in die Frühjahrs-Schonzeit (vom 10. April bis 9. Juni) fallenden Woche und zwar stets nur von Montag Morgen Sonnen-Aufgang bis Donnerstag Morgen Sonnen-Aufgang die Fischerei betrieben werden darf und außerdem in der Elbe Lachs auch noch bis Freitag Morgen Sonnen-Aufgang gefangen werden dürfen, daß ferner in den beiden Mansfelder Seen der Fang der Weißfische an drei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche und zwar wiederum von Montag Morgen Sonnen-Aufgang bis Donnerstag Morgen Sonnen-Aufgang betrieben werden darf.

Während der ganzen Schonzeit darf aber nirgends und unter keinen Umständen die Fischerei vermittelst ständiger Einrichtungen (Wehre, Ränne, Selbstfänge für Lachs und Aal, feststehende Negvorrichtungen, Sperrnetze u. s. w.) betrieben werden.

Wir machen auf diese letztere Bestimmung noch ganz besonders aufmerksam und erwarten, daß die gewissenhafte Beachtung derselben, sowie der Vorschriften in § 1 der B. v. 2. November v. J. von den Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks sorgfältig überwacht werden wird.

Merseburg, den 13. April 1878.
Königl. Regierung, Abth. des Innern.

Bekanntmachung.

Am 3. d. Mts. sind am Elsterufer oberhalb der Ammenborfer Mühle nachstehende Gegenstände aufgefunden worden:

- 1) Ein Weizenunterrod mit schwarzem Sammet und rother Borde besetzt;
- 2) ein vollener gelb und roth farbiger Unterrod;
- 3) ein schwarzer Kleiderrock mit weißen Punkten;
- 4) ein Handtuch, in welchem sich ein geklümter Fenservorhang und ein dunkles Kopftuch befanden.

Um Mittheilung über die Persönlichkeit der unbekanntem Eigenthümers obiger Gegenstände wird ersucht, da die Vernehmung nahe liegt, daß derselben ein Unheil widerfahren ist. Die Sachen werden im Schulzenhause zu Ammenborf aufbewahrt und liegen darselbst zur Ansicht bereit.

Wömlitz, den 7. Mai 1878.

Der Amtsvorsteher.

Wiederholter Betrug. Der Aelter Adolf Grünberg aus Schandau, Regierungsbezirk Merseburg, ist wegen wiederholten Betrugs, den er unter Verzeigung von Witzenspielen förmlich Kreisgericht abzuliefern.

Signalement: Alter geb. den 20. Decbr. 1850, Größe 1,78 m, Haare blond, Stirn niedrig, Augenbrauen blond, Augen grau, Rinn oval, Gesichtsfarbe gelblich, Gesicht schlant.

Wiederholter Betrug: an Armen und Weinen scrophulöse Narben.
Bekleidung: dunkle Stoffhose, blauer Stoffrock, hellgrauer Ueberzieher, dunkelgrauer Füllhut.

Falle a/S., den 7. Mai 1878.
Der königl. Staatsanwalt.